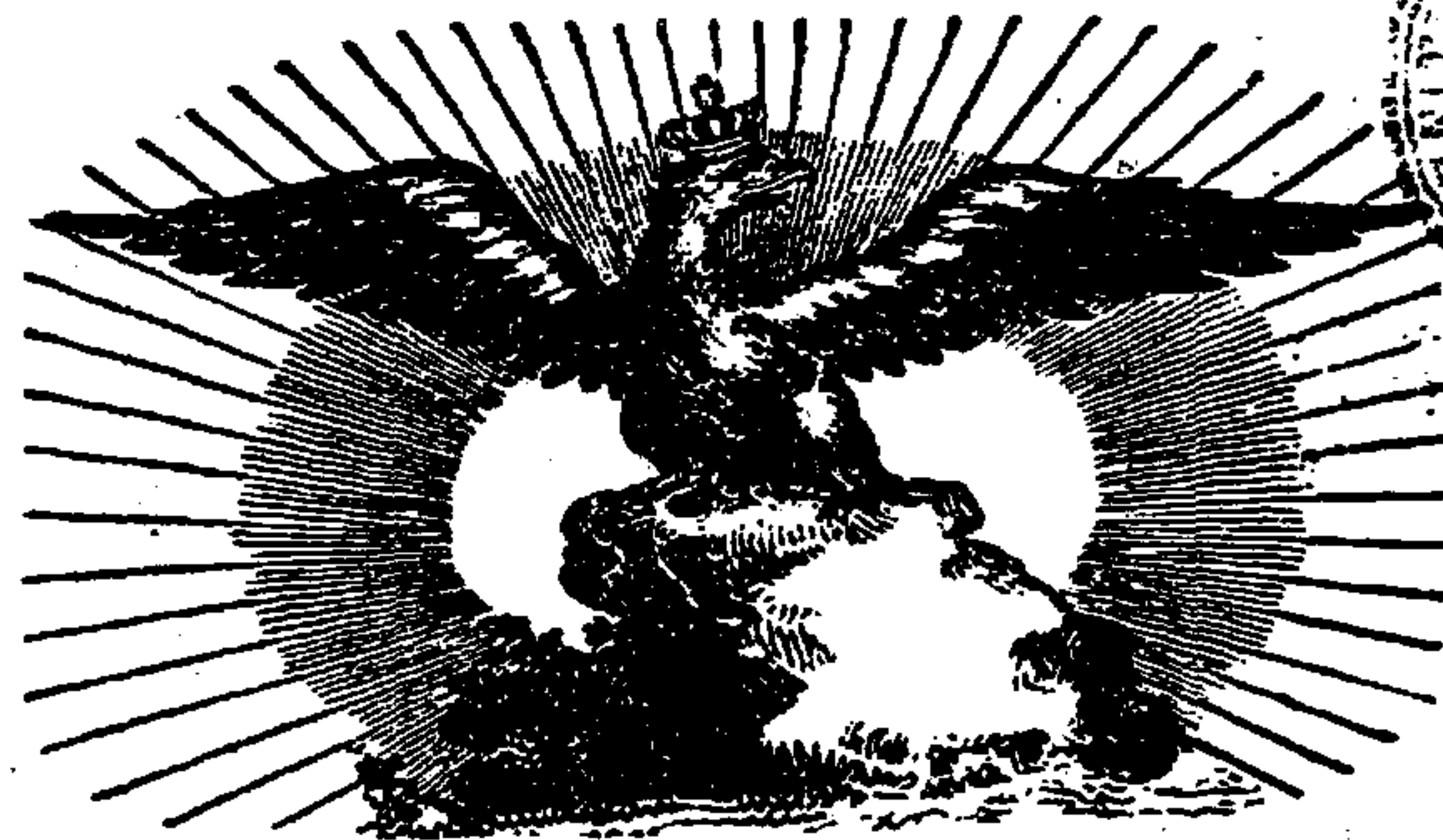


Osthavel-
Kreis-

Landisches

Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.Insertions-Gebühren für die gespaltene
Zeile 1 Sgr.Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 32.

Nauen, Sonnabend den 25. April

1857.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß gemeinnützige Einrichtungen, deren Ausführung die Gemeinde-Vorstände in einigen Dorfgemeinden beabsichtigt haben, deshalb nicht zur Ausführung gekommen sind, weil einzelne Gemeinde-Mitglieder sich dagegen erklärt haben und der Gemeinde-Vorstand der Ansicht gewesen ist, daß zur Gültigkeit eines derartigen Gemeindebeschlusses Einstimmigkeit erforderlich sei.

Mit Rücksicht hierauf sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen des A. L. R. Theil II. Tit. 6 §§. 51 ff.

- 1) die Schlüsse der Dorfgemeinden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden;
- 2) daß in dem Falle, wo bei der Einladung zu den Gemeinde-Versammlungen zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden ist, die erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Beschluß fassen können;
- 3) daß aber, wenn eine solche ausdrückliche Bekanntmachung der Berathschlagung und Beschlusfassung nicht geschehen ist, wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein müssen;
- 4) daß endlich bei gewöhnlichen Vorfällen und wenn regelmäßige Gemeinde-Versammlungen an ein für alle Mal bestimmten Tagen und Stunden stattfinden, die in der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder gültig beschließen können.

Nauen, den 24. April 1857.

Das Königliche Landraths - Amt.
S o f f m a n n.

Am Sonnabend, den 2. Mai d. J.,

wird unter Leitung des Herrn General-Superintendenten Dr. Hoffmann eine General-Kirchen- und Schul-Visitation in den Gemeinden Beetz und Sommerfeldt stattfinden und dabei in beiden Ortschaften um 9 Uhr Vormittags Gottesdienst und um 6 Uhr Abends in Beetz Abendpredigt gehalten werden. Wir bringen dies mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Einwohner der umliegenden Ortschaften des Osthavelländischen Kreises sich recht zahlreich betheiligen möchten.

Nauen, den 24. April 1857.

Das Königliche Landraths - Amt.
S o f f m a n n.

Durch Beschluß der am 12ten vorigen Monats hierselbst stattgefundenen General-Versammlung ist der erste Brandhülfs-Verein bäuerlicher Wirthe des Osthavellandes, zu welchem die Ortschaften: Buchow-Carpzow, Grestow, Gladow, Daligow, Dö-

beritz, Dyros, Egin, Fahrland, Hoppenrade, Karzow, Knobloch, Markau, Markee, Marquardt, Priort, Sagkorn, Rohrbeck, Sergefeld, Staaken, Uez und Wernitz gehören, aufgelöst worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die in Gemäßheit des qu. Beschlusses von den Mitgliedern noch aufzubringende Brandenschädigung beträgt 110 Thlr., wozu jeder Ganzhelfer 17 Sgr., der Halbhelfer 8 Sgr. 6 Pf., der Viertelshelfer 4 Sgr. 3 Pf. beizutragen und binnen 14 Tagen an die betreffenden Ortschaften, welche dieserhalb besondere Verfügung erhalten haben, zu berichtigen hat.

Nauen, den 22. April 1857.

Das Königliche Landraths - Amt.
S o f f m a n n.

Öffentliche Bekanntmachung.

Gefundener Leichnam.

Am 6. April d. J. ist in der Havel, am rechten Ufer derselben unweit Gatow, ein männlicher Leichnam im Alter von 40-45 Jahren, von ziemlich robustem Körperbau, mit einem starken schwarzen Backenbart, kleinem dünnen Schnurrbart und losgelöstem, nur unvollständig vorhandenen Kopshaar aufgefunden worden. Die Gesichtszüge und Augen der Leiche waren durch die Verwesung so weit zerstört, daß sie nicht zu erkennen waren. Die Zähne im Oberkiefer waren vollständig, im Unterkiefer fehlten einige Zähne. — Als besondere Kennzeichen wurden an der Leiche wahrgenommen:

- 1) eine unerhebliche Rötthung in der Größe eines Thalerstückes um das linke Auge derselben;
- 2) eine mitten auf der Stirn, dicht über dem Nasenbein befindliche unerhebliche Vertiefung, welche von einer, früher an dieser Stelle vorgenommenen Operation herzurühren scheint;
- 3) der nach dem Wirbel zu etwas zugespitzte Kopf.

Die Bekleidung, anscheinend eine Arbeiterkleidung, bestand in folgenden Gegenständen: 1) einem kurzen schwarzen Tuchrock; 2) einer Polkafacke von schwarzem Zeuge; 3) einer braunen Zeugweste; 4) einer schwarzen Hose; 5) einer dunklen, anscheinend schwarzen Tuchhose, welche als Unterhose benutzt ist; 6) einem Paar gestrickten Hosenträgern; 7) einem Hemde; 8) einem schwarzeidenen Halstuch; 9) einem schwarzeidenen Chemisett; 10) einem Paar schadhafte fahledernen Stiefeln. In den Kleidern befanden sich ein blau- und weißgestreiftes seidenes Schnupftuch und ein lederner Riemen.

Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen oder dessen Todesart Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, hiervon ungesäumt Anzeige zu machen oder sich zu ihrer Vernehmung in dem auf

den 4. Mai d. J., Vormittags 11½ Uhr,